

Von Herrscherbildern, Rosstäuschern und einem "Arbeitschristus"

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **65 (1975)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von Herrscherbildern, Roßtäuschern und einem «Arbeitschristus»

Wer im höfischen Leben der Herzöge von Burgund oder im Stadtbild der Zähringerfürsten Umschau hält, merkt sehr bald, daß dort eine Idee, ein Kult der Kunst herrschte. Caesaren, die Macht antiker Helden beschäftigten die Seelen der «Grands Ducs de Bourgogne» ebenso wie die der Zähringer. Zielloos irrt da der Blick über die Farben der «Traian und Herkinbald»-Tapisserie im Historischen Museum von Bern. Getrieben von nie erfahrbaren Ängsten, blicken uns Herrscher, Gerichtspersonen in wallenden Togen wie auch die Untertanen entgegen. Diese «Burgunderbeute», ein Hauptwerk der franco-flämischen Wirkerei (Tournai, um 1450) ist eine textile Übersetzung des untergegangenen Zyklusses von Gerechtigkeitsbildern, mit denen Roger van der Weyden den Gerichtssaal des Rathauses von Brüssel ausgestattet hatte. Dieses gewirkte Justizprogramm leuchtete von Bern herüber zur 13. Tagung für rechtliche Volkskunde, die vom 10. bis 11. Mai im transjuranischen Vorhof Burgunds, in Freiburg i. Ue., stattfand. Prof. Dr. Louis Carlen, Präsident der Abteilung für rechtliche Volkskunde, konnte annähernd 50 Teilnehmer aus der Schweiz, Österreich und Deutschland im Sitzungszimmer des Akademischen Senats der Universität begrüßen. Die Kulisse war perfekt. Wenn die Erhaltung der spät-mittelalterlichen, französischen sogenannten Fronleichnamsgobelins des Senatssaales schon einen Glücksfall darstellt, so ist die Stadt Freiburg selbst ein Meisterwerk für jeden Rechtshistoriker.

Die «Instrumente des Heiles» jener Fronleichnamswebereien haben es vollauf vermocht, die Ideen einiger hundert Jahre zu ornamentieren, die Prof. Dr. Nikolaus Graß, Innsbruck, in seinem Vortrag über das «Bildrecht des Herrschers in der Kirche» so ungemein fesselnd werden ließ. Das Spezifische dieser seiner Rechts- und Kunstschilderung ist die charakteristische Mischung von Historie und standbildhafter Vereinzlung, von kulturpolitischem Schauplatz und geistiger Bedeutung der Machthaber. Graß' gedankliche Raumvertiefung reichte bis in den Alten Orient, beginnend bei Darstellungen aus der ägyptischen Kulturwelt. Man empfindet ein Königsrelief nicht so sehr als ein «Historienbild», auch nicht als Wiedergabe eines einmaligen Ereignisses, sondern als Schilderung dessen, was zum Aufgabengebiet eines jeden Pharaos gehört und durch das Bild in die Sphäre zeitlosen Seins gehoben wird. Selbst bestimmten Beamten wird es gestattet, ihre Bilder im Heiligtum aufstellen zu lassen. Im antiken Rom gerät die Anbringung von Herrscherporträts in ein formelhaft

drapiertes Idealgewand, wenn der Princeps dazu übergeht, sein Standbild zu versenden, um sich dadurch vorzustellen. Die Parallelität von rechtlicher Handlung und Pose arbeitete Graß dabei scharf heraus. Sie verdichtete sich in einer Fülle von minutiös ausgewähltem Bildmaterial, das in repräsentativen Gruppen die zentrale Komposition des Denkens der Zeit umriß. Am imposantesten drückt sich das Bildrecht in den Kaisermosaiken von Byzanz aus. Hier ist die Rechtswelt in ihrer Kunstform zur großen Repräsentationsszenerie emporgewachsen. Vor golddurchwirktem abendlichem Himmelsblau erscheint z. B. die Gestalt des Regenten in der Palastkirche der Hagia Sophia in Gesellschaft mit Christus. Den Basileus vor dem Pantokrator umgibt die Kälte eines theokratischen Zeremoniells. Mit der Steigerung der Person verbindet sich eine ungeheure Standeserhöhung, die sich nicht mit der Statisterie in der Heiligen Geschichte zufriedengeben will. Das mittelalterliche Rom nimmt diese liturgischen Querbezüge gern auf. Der Papst assistiert bei der Aufstellung des Herrscherbildes in den Kirchen, mit der nun auch langobardische Fürsten ihr Prestige in Rom aufzupolieren trachten. Wie sehr das Bildrecht Verkörperung der Größe, ja Ausdruck für das «Unterpfand Gottes auf Erden» ist, illustrierte Graß an der romanischen Kanzel der Kathedrale San Valentino in Bitonto (Bari). Im Kirchenraum türmt sich unter dem Triumphbogen der achteckige Bau (1229), an dessen Aufgangsseite Friedrich II. samt Familie postiert. Das Relief wird fälschlich als die «hlg. drei Magier vor Herodes» gedeutet. Es ist aber nichts anderes als die Manifestation einer *stirps regia*, einer Würde, nicht von dieser Welt. Majestät im Bildrecht gibt sich als mit der Gewalt und mit der Glorie des höchsten Richteramtes versehen, das erst durch den *Rex tremendae Majestatis* am Ende der Tage aufgehoben werden wird. Vor dieser Art der Kanzelverkündung ergreift uns der Gedanke, daß die Träger der höchsten Würde, gerade in der Zeit, als man begann, den Kaisergedanken so hoch hinaufzudenken, Menschen waren. Graß hat sie abseits oberflächlicher Geschichtsrömantik mit Meisterhand in den Rahmen des herrscherlichen Bildrechts eingefügt.

Unter dem vergleichsweise profanen Titel «*Wer da kauft, der lug wie es läuft*» stellte Prof. Dr. Clausdieter Schott, Freiburg i. Br., den wenig bekannten Elsässer Bettelmönch Johannes Pauli und seine Schrift «Schimpf und Ernst» aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor. Je häufiger die Juristen ihre Weisheit auf das *Corpus Juris*, die Schöffen ihr Urteil auf den *Sachsenspiegel* oder das geschriebene Landrecht, die Ratsherren auf das Stadtbuch stützten, desto mehr festigte sich das Interesse an der Gewohnheit «von in den Herzen überlieferter Rechtsgedanken» (P. A. von Segesser). Für den «gemeinen Mann» waren allerdings sehr viel weniger die Meinungen der Juristen als die Macht der Tatsachen von Bedeutung. In farbigen Strichen zeichnete Schott den Inhalt von Paulis Schrift. Die Dramaturgie des Ganzen liegt in einem humorvollen Schwank über einen Roßtäuscher. Die Story entstand wahrscheinlich nicht in der Phantasie des Verfassers. Ihre rechtliche Einkleidung durch

Pauli aber macht sie bemerkenswert. Da tritt der Erzschalk als Betrüger auf, und Pauli beruhigt seine Leser mit der Volksweisheit: «Beschiß und Falschheit soll niemand zu Hilfs kommen.» Indessen unterstreicht er: «Wer da kauft, der lug wie es lauft.» Diesen Satz untersuchte Schott nach Herkunft, volkskundlichem Hintergrund und sprachlicher Deutung. Mit Nachdruck vertritt der Referent die Auffassung, es handle sich hier um eine allgemein gefaßte Käuferpflicht zur Untersuchung der Ware und nicht um einen Rückbezug auf das lahrende Pferd («es») des geschilderten Falles. In der Diskussion entzündeten sich Meinungsverschiedenheiten bezüglich der volkskundlichen Festlegung von Johann Pauli. Es wurde so recht augenfällig, welche Schwierigkeiten einer Grenzziehung von rechtskundlichen und rechtshistorischen Gegebenheiten entgegenstehen.

Vizerektor, Prof. Dr. Carl Pfaff, Freiburg i. Ue., beschloß den Referententwettstreit mit seiner Untersuchung zur «*Arbeitswelt im Spiegel der Schweizer Kunst des Mittelalters*». Pfaff stellte eine Kunstgalerie monastischer, höfischer und bürgerlicher Darstellungen zusammen, die u. a. ein Medaillon des Mauritiuschreines von St. Maurice (12. Jh.) zeigte, einen bewegten «Erbärmde-Heiland» mit Arbeitssymbolen vorstellte und mit Einblicken in das «Haus zum Kunkel», Konstanz und «Zum langen Keller», Zürich, die feudale Welt streifte. Den Abschluß setzte das Tympanon des Berner Münsterportals. Interpretationshinweise führten durch die vorgestellten Szenen von «*artes serviles aut mechanicae*»: von der Arbeit als Pein infolge des Sündenfalles bis hin zur Feststellung, daß sich die irdische soziale Struktur auch im Hinblick auf die himmlische Gerechtigkeit nicht auflöse. Bei dem die Wundmale vorweisenden Erlöser handelte es sich um einen «Schmerzensmann», den ein Kranz von Instrumenten und Werkzeugen umgibt. Diese seltene Variante einer außerliturgischen Eucharistieabbildung geht auf die sogenannte Gregoriusmesse zurück. Die Legende berichtet, daß Papst Gregor der Große (590–604), als er in Rom, in St. Croce, vor dem Bild des Schmerzensmannes mit den «*arma Christi*» die Messe las, den Beweis für die Transsubstantion erfuhr. Ob es sich, wie Pfaff annimmt, bei diesem «Arbeitschristus» um das bildhafte Verbot von Sonntagsarbeit handelt, ist bestritten. Wie meinte doch Prof. Graß: Gottes Wort und Gelehrtenstreit dauern fort bis in Ewigkeit!

In Freiburg, dem Tagungsort der 13. Versammlung, schien sich der rechtshistorische Kosmos wiederum zu jener Art Geistesmacht zu runden, die Richtpunkte setzt, Inbegriffe klärt, die nichts an Kraft und Glanz eingebüßt hat. *Prof. Dr. Pascal Ladner*, Freiburg i. Ue., erschloß uns das räumliche Ebenbild Freiburg. Es ging vorbei am Gerichtsportal der Kathedrale, an der alten Johanniter-Komturei, die einst asylsuchende dunkle Existenzen aus der Oberstadt nach dem in jeder Hinsicht reinigenden Bad der Saane erreichen durften, und natürlich am Scharfrichterhäuslein auf der Windseite der Stadt ... *Frl. Dr. Yvonne Lebnherr*, Freiburg i. Ue., ließ uns durch den «heimlichen Kanton» der alten Grafschaft

Greyerz nach dem gleichnamigen Schloß ziehen, wo sie die Internationalität und Weitläufigkeit höfischer Pracht bezaubernd gegen das Regenwetter einsetzte und mit dem Besuch einer Tabakspfeifenausstellung verband. *Prof. Dr. Hans Herold*, Zürich, stand sodann einladend unterm Torbogen seines ureigenen Schatzhauses in der Nachbarschaft des sogenannten Hofnarrenpalais. Für die, die sich darin umsehen durften, ein besonderes Vergnügen! In der Erinnerung leuchtet der herrliche Kachelofen von 1741. Die Faszination, die uns *Hauterive-Altaripa*, die alte Zisterzienserabtei bereithielt, beruhte zum Hauptteil in der cluniacensischen Mönchswelt. Doch daß uns das alles so lebhaft berührte, diese exemplarische Nüchternheit von Citeaux im irdischen Wandel der zum Chorgebet wallenden Mönche, dieser Abglanz des «Goldenen Burgund» im Kreuzgang, das verbindet sich mit der Kunst von *Prof. Dr. Kolumban Spahr*, Mehrerau-Bregenz, in der er uns seine hinreißende Klosterführung bot, der eine herzliche Begrüßung durch *Monseigneur Abt Kaul* voranging. Dem Berichterstatter verbleibt die angenehme Pflicht, ein Bouquet des Lobes und des Dankes zu überreichen. Es gilt vor allem dem behutsamen Organisator, *Prof. Dr. Louis Carlen*, der mit Walliser Sonne im Gemüt allen Wünschen gerecht wurde. Vorzüglich die Stimmung mit allem «Drum-und-Dran» in der Freiburger «Channe valaisanne»! Was der Präsident der SGV *Prof. Dr. Hans Trümpp*, mit Geist, Laune und Witz als Dankadresse an den zurückgetretenen Leiter der Abteilung für Rechtliche Volkskunde, *Prof. Dr. Ferdinand Elsener*, Tübingen, sowie an die Referenten der Tagung richtete, verdiente einen eigenen Bericht. Für die Zukunft und das nächste Zusammenkommen in Rapperswil kann das nur bedeuten: *Vivant sequentes!* Louis Morsak